



Kanton Zürich
Baudirektion

0 1 3 2



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 17-0276 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

-1. März 2018

Offenlegung und Verlegung Neugutbach zwischen «Im Hagenbrünneli» und Fronwaldstrasse

Gemeinde Zürich-Affoltern

Gesuchstellende Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

Gewässer Neugutbach, öffentliches Gewässer Nr. 315

Lage Im Hagenbrünneli bis Fronwaldstrasse, Diverse Kat.-Nrn.

Koordinaten Von 2681064 / 1252176 bis 2681260 / 1252446

Massgebende Gesuch Stadt Zürich, Tiefbauamt vom 31.07.2017

Unterlagen Protokoll Stadtrat vom 24.05.2017

Situation (Plan-Nr. 07 008-101J), Hagenbrünneli bis In Böden 1:200 rev. 13.07.2016

Situation (Plan-Nr. 07 008-103I), In Böden bis Fronwaldstrasse 1:200 rev. 13.07.2016

Situation (Plan-Nr. 07 008-112C), Strassenwasser in Bach/Bachböschung 1:500 rev. 18.01.2016

Längenprofil (Plan Nr. 07 008-121G) Hagenbrünneli bis Fronwaldstrasse 1:500/1:100 rev. 16.11.2015

Normalprofile (Plan-Nr. 07 008-131E) Hagenbrünneli bis In Böden 1:50 rev. 02.10.2015

Detailplan Strassenquerung Bach, Einfangstrasse / In Böden (Plan Nr. 07 008-141G) 1:200/1:50/1:20 rev. 18.01.2016

Detailplan Strassenquerung Bach, Riedenhaldenstrasse (Plan Nr. 07 008-142E) 1:200/1:50/1:20 rev. 17.09.2015

Grundriss und Schnitt, Hagenbrünneli bis In Böden, Dükerschacht KE409 824 (Plan Nr. 07 008-155C) 1:20 rev. 07.01.2015

Grundriss und Schnitt, Hagenbrünneli bis In Böden, Dükerschacht KE409 821 (Plan Nr. 07 008-156C) 1:20 rev. 07.01.2015

Situation Gewässerraum (Plan Nr. 3223.01.1) 1:500 vom 17.10.2014

Situation Übersicht, Gestaltung (Plan Nr. 3223.02.1) 1:500 vom 03.11.2014

Situation Bereich Süd, Gestaltung (Plan Nr. 3223.03.1) 1:200 vom 05.11.2014

Situation Bereich Nord, Gestaltung (Plan Nr. 3223.03.2) 1:200 vom 05.11.2014

Querprofile Q1-Q7, Gestaltung, Längenprofil (Plan Nr. 3223.04.1) 1:100 vom 05.11.2014

Schemaschnitte Versickerung (Plan Nr. 3223.05.1) 1:50 vom 04.09.2013

Technischer Bericht Kanalbau rev. 28.01.2015

Technischer Bericht Bachbau rev. 16.01.2015

Kostenvoranschlag rev. 22.01.2018

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 22.10.2014

Pflege- und Unterhaltskonzept Bach vom 14.11.2014

Grundwasser-Überwachungskonzept, Versickerung Neugutbach vom 16.09.2014

Hydrogeologischer Bericht, Versickerung Neugutbach vom 06.09.2013

Überprüfung Hydrologie Neugutbach vom 24.01.2014



Resultate Bodenuntersuchung nördlich Riedenhaldenstrasse vom 27.10.2014
Bodenprojekt rev. 11.12.2014
Nutzungsstudie und Bodenuntersuchung Fronwald/Glaubten vom 28.08.2013
Allg. Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25.01.1993, Fassung vom 21.01.2005
vom 21.01.2005

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächen-
gewässers und im Gewässerraum
 - B. Fischerei
 - C. Naturschutz
 - D. Bodenschutz
 - E. Grundwasserschutz
 - F. Gewässerraumfestlegung
 - G. Staatsbeitrag
 - H. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser: Quadra GmbH, Nordstrasse 220, 8037 Zürich
Ingenieurbüro Heierli AG, Culmannstrasse 56, 8033 Zürich

Ausbaulänge: etwa 360 m

Ausbauwassermenge: etwa 0.6 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 22. Mai 2015 bis 22. Juni 2015 bei der Stadt
Zürich öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen
keine Einsprachen ein. Die Stadt Zürich hat mit Stadtratsbe-
schluss vom 24. Mai 2017 das Projekt genehmigt und den erfor-
derlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Der Neugutbach, öffentliches Gewässer Nr. 315, entspringt im Gebiet Lerchenhalde in
Zürich-Affoltern und fliesst offen bis zur Strasse «Im Hagenbrünneli». «Im Hagenbrünneli»
ist der Bach heute bis zur Wehntalerstrasse eingedolt und ab hier wird er in die Mischwas-
serkanalisation eingeleitet. Die Stadt Zürich plant deshalb, den Neugutbach von der
Mischwasserkanalisation abzutrennen und offenzulegen, wobei für die neue Linienführung
des Bachs verschiedene Varianten geprüft worden sind.

In der ausgewählten Variante ist nun vorgesehen, den Neugutbach ab der Wehntalerstras-
se bis zur Fronwaldstrasse offenzulegen und zu revitalisieren. Vor der Fronwaldstrasse soll



der kleine Bach in einem Retentionsraum mit Weiher und Mulden versickern. Eine Weiterführung des Neugutbachs – allenfalls bis zum Katzenbach – wurde unter anderem aufgrund der Topografie, des Untergrunds, der Fruchtfolgeflächen und der eher geringen Wassermenge des Neugutbachs verworfen. In der Strasse «Im Hagenbrünneli» bis zur Wehntalerstrasse bleibt der Bach aufgrund der bestehenden Bebauungen zum heutigen Zeitpunkt eingedolt.

Der offengelegte Neugutbach soll einen Beitrag zur ökologischen Vernetzung zwischen Höniggerberg und Hürstholz sowie zur Aufwertung des Quartiers mit einer ökologisch wertvollen Grünzone einschliesslich Fliessgewässer leisten. Der Neugutbach bleibt im Abschnitt des Bachprojektes ein Servitutsgewässer (ohne eigene Bachparzelle), weil er auf der ganzen Länge innerhalb der städtischen Grundstücke verläuft.

Im Rahmen des Bachprojekts wird auch der definitive Gewässerraum im Projektperimeter (auch im eingedolten Abschnitt) festgelegt.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des geplanten Gewässerraums werden zwei neue Brücken, ein Beobachtungssteg sowie Sitzelemente und -bänke und über dem eingedolten Abschnitt, welcher aufgrund bestehender Bauten und Anlagen nicht offengelegt werden kann, ein Aufenthaltsbereich erstellt.

Zudem müssen aufgrund der neuen Linienführung des Neugutbachs bei der Riedenhaldenstrasse und bei der Strasse «In Böden» zwei neue Durchlässe sowie bei der Wehntalerstrasse ein Düker und «Im Hagenbrünneli» eine neue Eindolung erstellt werden. Darüber hinaus müssen bestehende Werkleitungen (z. B. Mischwasserkanal 1400/2000 mm) verlegt, angepasst, neu erstellt oder ersetzt werden.

Die erwähnten Bauten und Anlagen im Gewässerraum können nicht anders als geplant erstellt werden. Einerseits sind diese aufgrund des Bestimmungszwecks standortgebunden (z. B. Brücken, Durchlässe, Sitzelemente für die Zugänglichkeit zum Bach) oder aber sie können aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht anders erstellt werden (z. B. Werkleitungen). Darüber hinaus geniessen einige der Anlagen Bestandesgarantie und müssen aufgrund der neuen Linienführung des Bachs angepasst oder ersetzt werden. Zudem sind

alle diese Anlagen von öffentlichem Interesse und somit gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV im Gewässerraum zulässig.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge und für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (Art. 38 Abs. 2 lit. b und e GSchG).

Bei den neuen Überdeckungen des Neugutbachs handelt es sich einerseits um Verkehrsübergänge (Strassen und Fusswege) und andererseits um den Ersatz einer bestehenden Eindolung («Im Hagenbrünneli»), weil aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen) eine Offenlegung zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 052 397 70 76)

Der Neugutbach mündet heute in die Mischwasserkanalisation, ist kein Fischgewässer und wird auch nie eines werden. Das Projekt sieht eine bachverlängernde Ausdolung und Revitalisierung vor mit einer abschliessenden Versickerung des Gewässers auf einer Versickerungsfläche. Das Projekt kann deshalb ohne fischereirechtliche Auflagen bewilligt werden.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Es wird begrüsst, dass innerhalb des Projektperimeters eine Bachöffnung geplant ist und eine ökologische Aufwertung für ausgewählte Zielarten in diesem Bereich erfolgen soll. Auch wird positiv bewertet, dass die Projektunterlagen einen Bepflanzungsplan, eine detaillierte Pflanzenliste und einen Pflegeplan beinhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Von Seiten der Fachstelle Naturschutz ist zudem wichtig, dass auf eine Verwendung von Zuchtformen und Hybriden verzichtet wird.

Die Durchlässe sind grundsätzlich tiergerecht auszugestalten. Es wird auf das Merkblatt «Faunagerechte Bachdurchlässe» der Fachstelle Naturschutz verwiesen. Es ist zu beachten, dass Faktoren wie ein möglichst grosser Querschnitt und eine ausreichende Belichtung besonders wichtig für die Vernetzung der Lebensräume sind. Die Bankette sollten möglichst lange überflutungsfrei sein. Zudem muss der Ein- und Ausstieg bei den Bauwerken durch die Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen gewährleistet werden.



Bei der Ausführung sind betreffend Gestaltung und Bepflanzung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Gegenstand sind gestalterische Massnahmen im Gewässerraum (Freihaltezone im Siedlungsgebiet). Der gesamte Bodenaushub (Ober- und Unterboden, 2 275 m³) ist schwach belastet und soll in einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.

Belasteter Bodenaushub muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Der beabsichtigte Umgang mit belastetem Bodenaushub erfüllt diese Vorgaben.

E. Grundwasserschutz

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Daniel Meister (+41 43 259 39 41)

Die geplante Versickerungsanlage liegt im Gewässerschutzbereich Au und gemäss der Grundwasserkarte des Kantons Zürich (vgl. GIS-Browser, www.maps.zh.ch) ausserhalb eines Schotter-Grundwasserleiters. Die lokalen hydrogeologischen Verhältnisse sind aufgrund von zwei Sondierbohrungen bekannt. Diese zeigen, dass im Projektgebiet unter einer Deckschicht ein gut schluckfähiger Schotter vorliegt, an dessen Sohle nach niederschlagsreichen Perioden die Grundwassersättigung bis etwa 1.0 m betrug. Bei trockener Witterung fällt der Schotter trocken.

Das Projekt sieht vor, den Neugutbach in zwei abgedichtete und somit dauernd wassergefüllte Teiche zu führen, wo das überschüssige Bachwasser in zwei angrenzende Versickerungsmulden überläuft. Damit eine genügend grosse Versickerungsleistung vorhanden ist, wird die gering durchlässige Deckschicht durch ein Rundkies-Gemisch ersetzt. Auf einen begrünten Bodenaufbau wird verzichtet. Als Notüberläufe sind eine Ableitung in die angrenzende Parzelle AF344 sowie ein Anschluss an den neuen Speicherkanal im Bereich «In Böden» vorgesehen.

Das gering belastete Strassenabwasser der Einfangstrasse wird über einen begrünten Kiesrasenstreifen und die Bachböschung in den Neugutbach entwässert. Zusätzlich wird das Abwasser eines im Park «Einfang» platzierten öffentlichen Trinkbrunnens in den Neugutbach eingeleitet.

Da Schadenfälle mit wassergefährdeten Flüssigkeiten auf der Einfangstrasse und auch im übrigen Bereich des offenen Neugutbaches nicht ausgeschlossen werden können, sind vor der Versickerungsanlage Interventionsmöglichkeiten vorgesehen. Einerseits kann der Bachdurchlass unter der Strasse «In Böden» mit Sandsäcken verschlossen und somit das Bachwasser im Abschnitt «In Böden» bis zur Wehntalerstrasse zurückgestaut werden. Zusätzlich kann im Überlaufbauwerk KE 409 821 die Bachleitung mit einer Schieberplatte verschlossen werden. Vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlage ist ein Interventionshandbuch zu erstellen.



Zum Schutz der Nachbarliegenschaften Riedenhaldenstrasse 76 und 90 vor einem ansteigenden Grundwasserspiegel wird dieser an zwei Messstellen überwacht. Im Grundwasser-Überwachungskonzept ist ein Messdispositiv festgelegt worden. Nach zwei Jahren Betrieb der Versickerungsanlage wird das Messdispositiv überprüft und kann gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz, angepasst werden.

Aufgrund der Erwägungen kann die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Regen- und Bachwasserversickerung (Art. 7 Abs. 2 GSchG, §§ 8 und 20 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, Anhang Ziffer 2.2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

F. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt «Im Hagenbrünneli» bis zur Fronwaldstrasse am Neugutbach in Zürich-Affoltern mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 22. Oktober 2014 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 3223.01.1, vom 17. Oktober 2014 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt «Im Hagenbrünneli» bis zur Fronwaldstrasse am Neugutbach in Zürich-Affoltern steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

G. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 22.01.2018 rev.	Fr. 839 100
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Eindolung, Brücken)	Fr. <u>486 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr. <u>353 100</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grund-

sätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll und es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 353 100 Fr. 70 620

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt Fr. 70 620

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 70 620 wird voraussichtlich im Jahr 2019 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2019 einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

H. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 60%, welcher der Stadt Zürich 2019 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Minimale Anforderung erfüllt: 35% von Fr. 353 100 Fr. 123 585

Ausdolung zusätzlich 25% von Fr. 353 100 Fr. 88 275

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Neugutbach) Fr. 211 860

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 211 860 wird voraussichtlich im Jahr 2019 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2019 einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Offenlegung und Verlegung des Neugutbachs, öffentliches Gewässer Nr. 315, im Abschnitt zwischen «Im Hagenbrünneli» und der Fronwaldstrasse, Zürich-Affoltern, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsitzen einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - f) Die geplanten Sitzgelegenheiten am Bach sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Baubeginn im Detail aufzuzeigen.
 - g) Für die Offenlegung und Revitalisierung des Neugutbachs ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Diese Erfolgskontrolle ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, im Detail zu besprechen und dazu ein Konzept zu erstellen und dieses vor Bauende zur Genehmigung einzureichen.
 - h) Für den Ausbau sind formwilde und gebietstypische Steine zu verwenden (kein Granit). Der Verbau mit Steinen (Ufer- und Sohlensicherung) ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Die verwendeten Steine sind bezüglich Grösse auf die Hydraulik des kleinen Bachs anzupassen.
 - i) Es ist während des Baus eine Musterschwelle zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
 - j) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt werden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen und vor der Bepflanzung am Bach ist ein definitiver Pflanzplan einzureichen.
 - k) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.

- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - m) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Neugutbachs (Bachsohle und Böschungen) obliegt der Stadt Zürich (Grün Stadt Zürich, GSZ und Entsorgung + Recycling Zürich, ERZ).
 - n) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Eindolung des Bachs, der Durchlässe «In Böden» und «Riedenhaldenstrasse», der Fussgängerbrücke in der Parkanlage und über dem Versickerungsbereich, des Beobachtungsstegs, der Sitzbänke und des Notüberlaufs an der Fronwaldstrasse obliegt der Stadt Zürich (ERZ, GSZ und Tiefbauamt gemäss Unterhaltskonzept zum Bauprojekt).
 - o) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Der neuen Bachstrecke ist auf der ganzen Länge des Projekts der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Neugutbach nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Zürich bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der Neugutbach, öffentliches Gewässer Nr. 315, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
4. Das Grundbuchamt Oerlikon-Zürich ist einzuladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Fischerei

Das Projekt wird fischereirechtlich ohne Nebenbestimmungen bewilligt.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei der Bepflanzung ist auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden zu verzichten. Die Begrünung soll mit einer Ansaat einer standortgerechten Wildblumenwiesenmischung (Saatgut aus der Schweiz) erfolgen.
- b) Für die Ausgestaltung der Bachdurchlässe wird auf das Merkblatt der Fachstelle Naturschutz «Bachdurchlässe» vom Januar 2017 verwiesen. Der Ein-



und Ausstieg bei den Bauwerken ist durch die Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen zu gewährleisten.

- c) Im Gewässerraumbereich ist der Uferbereich einschliesslich der für die Erholungsnutzung vorgesehenen Spiel- und Sitzgelegenheiten naturnah zu gestalten. Für die Gestaltung sind regionaltypische Materialien zu verwenden.
- d) Der Baustart ist der Fachstelle Naturschutz bekanntzugeben.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Belasteter Bodenaushub muss einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung nach den Vorgaben der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» zugeführt werden. Hierfür muss eine Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv) beigezogen werden.
- b) Die Bauherrschaft muss durch eine Fachperson eine Dokumentation der Bodenverschiebung nach Vorgabe der kantonalen Fachstelle Bodenschutz erstellen lassen und unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten dieser einreichen (Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich).

V. Grundwasserschutz

Der Stadt Zürich wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Versickerung des Bachwassers des Neugutbaches in einer Versickerungsanlage mit zwei Oberflächenmulden in den Grundstücken Kat.-Nrn. AF2807 und AF2932, Zürich, unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt (AWR S 231 Zürich):

- a) Im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung erfolgte keine Überprüfung der Dimensionierung der Versickerungsanlage.
- b) Die Ausführung der Versickerungsanlage ist durch eine hydrogeologische Fachperson zu begleiten.
- c) Die Fertigstellung der Versickerungsanlage ist der Stadt Zürich, ERZ, rechtzeitig zu melden, damit die Anlage kontrolliert werden kann. Die Versickerungsanlage wird im Abwasser- bzw. Versickerungskataster der Stadt Zürich eingetragen.
- d) Die Ausführungspläne sind deshalb der Stadt Zürich, ERZ, spätestens zwei Monate nach Erstellung der Anlage zuzustellen.
- e) Vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlage ist ein Interventionshandbuch zu erstellen. Dieses ist der Stadt Zürich, ERZ, der zuständigen Feuerwehr und dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Kenntnisnahme zuzustellen.



- f) Dachwassereinleitungen in den Neugutbach sind durch die Stadt Zürich, ERZ, zu prüfen und zu bewilligen.
- g) Regenabwasser von Platz- und Verkehrsflächen darf nicht in dem Neugutbach eingeleitet werden. Eine Ausnahme gilt für die projektierte Entwässerung der Einfangstrasse über die Schulter.
- h) Zur Reinigung des Trinkbrunnens im Park Einfangstrasse dürfen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden.
- i) Eine Änderung des Grundwasserüberwachungs-Messkonzeptes für die Liegenschaften Riedenhaldenstrasse 76 und 90 darf nur im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, erfolgen.
- j) Angesammelte Rückstände sind fachgerecht zu entsorgen (Art. 15 GSchG). Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ist der Grundeigentümer verantwortlich, sinngemäss gelten die Kapitel 4.11 und 6.5 der VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung». Die Versickerungsmulden müssen derart Instand gehalten werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers durch deren Betrieb ausgeschlossen werden kann. Der Stadt Zürich obliegt die Kontrolle über die korrekte Bauausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Versickerungsanlage.
- k) Ohne neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an der bewilligten Versickerungsanlage vorgenommen werden.
- l) Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Die Inhaberin dieser Bewilligung haftet für alle Schäden, die aus der Versickerung allenfalls entstehen.

VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Neugutbach zwischen «Im Hagenbrünneli» bis zur Fronwaldstrasse, Zürich-Affoltern, gemäss dem Gewässerraumplan, Plan Nr. 3223.01, 1:500, vom 17. Oktober 2014 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 22. Oktober 2014 festgelegt.

VII. Staatsbeitrag

Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 353 100 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Neugutbach zwischen «Im Hagenbrünneli» und der Fronwaldstrasse, Zürich-Affoltern, zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 70 620, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.



- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VIII. NFA-Beitrag

Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 353 100 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt an Neugutbach zwischen «Im Hagenbrünneli» und der Fronwaldstrasse, Zürich-Affoltern, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 60%, höchstens Fr. 211 860, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

IX. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:



Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	64.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	256.00
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	768.00
Total	Fr.	1 088.00


X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XI. Mitteilung

- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Entwässerung, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Ingenieurbüro Heierli AG, Cullmannstrasse 56, 8033 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Quadra GmbH, Nordstrasse 220, 8037 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- AWEL, Wasserbau, Martin Schreiber
- AWEL, Wasserbau, Christian Hosig
- AWEL, Wasserbau, Max Dornbierer
- AWEL, Wasserbau, Ruedi Karrer

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 1. März 2018

1 026,00
788,00
238,00

Stammkapital
Reserve
Gewinn

Bilanz zum 31.12.2018

Die Bilanz zum 31.12.2018 zeigt einen Bilanzsumme von 1.026.000 €. Die Bilanz ist in Aktiva und Passiva gegliedert. Die Aktiva umfasst das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen. Die Passiva umfasst das Eigenkapital und das Fremdkapital.

GuV zum 31.12.2018

Die GuV zum 31.12.2018 zeigt einen Umsatz von 1.000.000 €. Die GuV ist in Erlös, Kosten und Aufwand gegliedert. Der Nettoumsatz beträgt 1.000.000 €. Die Kosten betragen 788.000 €. Der Aufwand beträgt 212.000 €. Der Nettogewinn beträgt 212.000 €.